

STELLUNGNAHME

vom 28. Februar 2017 zum Entwurf der

SINTEG-Verordnung - SINTEG-VO

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner
Dr. Volker Bartsch

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 240 83 095
E-Mail: bartsch@dvgw.de

Grundsätzlich

Der DVGW begrüßt und unterstützt die in SINTEG geförderten Projekte und deren inhaltliche Ausrichtung. In zwei der fünf Projekte werden auch Gasinfrastrukturen und Gastechniken vertreten sein. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass wie die Netzexperten schon heute postulieren, die Versorgung mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien nur mit beiden Energieinfrastrukturen (Strom und Gas) gemeinsam möglich ist.

Der DVGW begrüßt die Entscheidung, Teilnehmer an den SINTEG-Projekten nicht direkt von Netzentgelten oder Umlagen zu befreien, sondern stattdessen die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Dies wirkt dem Eindruck einer Vorentscheidung hinsichtlich der zukünftigen Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens entgegen. Die in der Verordnung veränderten regulatorischen Rahmenbedingungen sind aus Sicht des DVGW nicht geeignet, als Blaupause für einen weitgehend auf erneuerbaren Energien zugeschnittenen Ordnungsrahmen zu fungieren, da wichtige Sektorkopplungselemente wie Power-to-Gas (PtG) oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) benachteiligt werden, und so das Ziel, dekarbonisierte Energien frei über die Energieinfrastrukturen marktbasiert und bedarfsgerecht fließen zu lassen, nicht konsequent verfolgt wird.

Nach dem vorliegenden Entwurf können PtG-Anlagen indirekt von Netzentgelten, KWK-Umlage und anderen Nebenkosten sowie zu 60 % von der zu zahlenden EEG-Umlage befreit werden. Das ist vom Grundsatz her sinnvoll und begrüßenswert. Eine weitergehende Regelung wäre jedoch wünschenswert, insbesondere da diese Befreiung nur in Zeiten negativer Strompreise bzw. in Zeiten, in denen Maßnahmen Systemstabilisierung des Stromnetzes (§§ 13,14 EnWG) ergriffen werden müssen gilt. Um der Volatilität und den Stabilitätsanforderungen der Energieinfrastrukturen zu begegnen, wäre es zweckdienlich, wenn die Anlagen nicht nur bei negativem, sondern auch bei „niedrigem“ Börsenpreis betrieben werden könnten.

Für PtG-Anlagen und KWK-Anlagen, die sowohl mit dem Strom- als auch mit dem Gasnetz verbunden sind, fehlen Regelungen zu den Netzentgelten auf der Gasseite. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit der die wirtschaftlichen Nachteile erstattende Netzbetreiber diese Zahlungen „wälzen“ kann.

Der DVGW hält es für geboten und sinnvoll, wenn den SINTEG-Projekten die Möglichkeit gegeben wird, ihre Hinweise zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf beispielsweise im Rahmen einer Anhörung auch mündlich darzulegen.

Zu den einzelnen Abschnitten

Schärfung der Begriffe ist erforderlich

Z.B. § 8 „Anlage zur Umwandlung von elektrischer Energie in einen anderen Energieträger“: ggf. empfiehlt sich eine Begriffsdefinition in §§ 2, 3 und der Zusatz „Anlage zur Umwandlung von elektrischer Energie in einen anderen Energieträger (z.B. Fernwärme oder synthetisches Gas“);

Zu § 2

Der Verweis in § 2 Abs. 2 letzter Satz auf Begriffsbestimmungen des EnWG, KWKG und EEG 2017 etc. wirft Fragen auf: z.B. sind die Legaldefinitionen des „Letztverbrauchers“ und des „Netzbetreibers“ im EnWG und EEG 2017 unterschiedlich.

Zu § 6

PtG-Anlagen können die nach §6 (2) 1. gestellten Anforderungen (Netzengpass) mit Blick auf den angeführten rechtlichen Bezug § 13 Abs. 1 EnWG (Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen) erfüllen.

Die Redispatch-Statistik im **Monitoring Bericht 2016 der BNetzA** bestätigt, dass Netzschaltungen und Einsatz von Regelenergie, insbesondere in Zonen mit hohem Anteil erneuerbarer Energieeinspeisung nahezu im Minutentakt notwendig sind. Das gilt sowohl für Strom-VNB, als auch -ÜNB.

Zu § 6 (2) 2.

Es sollten auch bereits Situationen erfasst werden, in denen an den Strombörsen die Preise für Strom „Nahe Null“ (beispielsweise kleiner 30 €/MWh) sind. Dies würde einen progressiven Einsatz zuschaltbarer Lasten bewirken. Daher wäre es möglich, die Wirkung der Anlagen frühzeitig kostendämpfend für das Gesamtsystem möglich zu machen. Um einen schrittweisen Anstieg zuschaltbarer Lasten zu erhalten, können maximale Anschlussleistungen zuschaltbarer Lasten im Rahmen von SINTEG definiert werden.

Die Zeiten von Null- oder negativen Strompreisen werden vermutlich nicht reichen, um einen systemdienlichen Einsatz von unter SINTEG fallenden Energieanlagen zu steuern. Als alternative Kriterien könnten die Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen nach §13 EnWG herangezogen werden, die laut o.g. Monitoringbericht (S. 97) im Jahr 2015 im Redispatch (nur ÜNB) 16.000 GWh, beim Einspeisemanagement eine Ausfallarbeit (ÜNB und VNB) von 4.722 GWh und Anpassungsmaßnahmen (ÜNB und VNB) 26,5 GWh betrafen. Hier könnte ähnlich wie bei der Vergabe von Einspeisekapazitäten im EEG auf der Grundlage von historischen Vorjahreswerten in den Folgejahren abzufangende Lasten für SINTEG-Anlagen „reserviert“ bzw. ausgeschrieben werden.

Zu § 7 (Im Kontext §§ 8 und 9)

Es ist zu begrüßen, dass PtG-Anlagen hier nicht als Letztverbraucher eingestuft werden.

Nach §§ 8, 9 fallen sie unter Anlagen zur Wandlung von Energie. Ferner ist positiv anzumerken, dass in § 9 Abs. 1 die Reduzierung der Einspeiseleistung in das Netz durch die Nutzung einer zuschaltbaren Last auch bedeutet, dass die zusätzlich eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschiebt (s. auch § 12 Abs. 2). Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass in PtG-Prozessen erzeugtes Gas nicht wieder zwingend rückverstromt werden soll. Damit würde die geplante Verordnung über den engen Rahmen des EEG 2017 hinausgehen, das in § 3 (42) für „Speichergas“ eine Rückverstromung voraussetzt, was volkswirtschaftlich aus heutiger Sicht nicht die effizienteste Variante der Nutzung von PtG ist.

Zu § 7 – fehlende Regelungen

Strom- und Gasnetzbetreiber sollten Kosten für die Errichtung von PtG-Anlagen in SINTEG-Projekten als umlagefähig in den Netzentgelten anerkannt bekommen. Bei der Erstattung des wirtschaftlichen Nachteils von Letztverbrauchern gem. § 7 handelt es sich jedoch nicht um Netzentgeltermäßigungen, sondern um eine davon getrennte Transaktion.

Gleiches gilt für die Erstattung wirtschaftlicher Nachteile von Stromspeichern, Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie in andere Energieträger und Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien gem. §§ 8-9. Auch hier ist nicht geregelt, auf welche Weise der Netzbetreiber für die zu leistende Erstattung eines wirtschaftlichen Nachteils kompensiert werden soll.

Zu § 8

Der Fokus des Nachteilsausgleichs in § 8 liegt auf dem Strombereich. Für PtG-Anlagen, die im Sinne einer Sektorenkopplung Gas in die Gasnetzinfrastruktur einspeisen, fehlen Regelungen für die Gasnetzseite, ähnliches gilt für KWK-Anlagen und den Bezug erneuerbaren Gases aus den Gasnetzen.

Die mögliche Absenkung der EEG-Umlage um 60% ist zu begrüßen. Eine Begründung für diesen Wert fehlt jedoch. Da es sich um Forschungsanlagen handelt, sollte eine völlige Befreiung dieser Anlagen von der EEG-Umlage möglich sein.

Zu § 9

§ 9 (1): Da die Verordnung für zuschaltbare Lasten im EnWG nach wie vor technologiefeindlich nur für Power-to-Heat gilt, und nicht für PtG, liegt hier eine Benachteiligung für Projekte mit PtG-Anlagen vor.

Diese Interpretation von § 9 (1) wird zwar durch die Erläuterung zu § 8 (S. 21) relativiert, weshalb eine entsprechend weitreichende Erstattung von administrierten Preisbestandteilen opportun erscheint, um insbesondere auch den möglichen Beitrag von Anlagen wie etwa zur Wärmenutzung (Power-to-Heat) oder zur Herstellung von synthetischem Gas (PtG) zum Ausgleich von fluktuierender Erzeugung im Rahmen von netzbezogenen Systemdienstleistungen näher zu untersuchen.

Die in der Begründung deutlich erkennbare Intention des Gesetzgebers sollte in den eigentlichen Verordnungstext einfließen.

Zu § 12

Es erscheint fraglich, ob die umfangreichen Berichtspflichten gem. § 12 insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen stehen. Da es sich um Forschungsprojekte handelt, sollte hier statt auf Berichtspflichten stärker auf die ebenfalls erfolgende Begleitforschung abgestellt werden.

Der **DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein** – fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.700 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral.